



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Karlstraße 25 · 8122 Penzberg/OB.



NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Froschholz" Nr. 5

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Überschreitung der südöstlichen
Baugrenze zur Errichtung eines erdgeschoßigen Anbaus.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

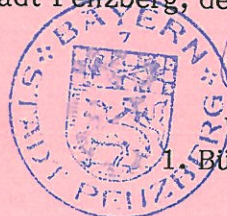
Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

- | | | | | |
|----------------|----------------------------------|------------|-----------------------|--|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht ge-
äußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

- Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 24. März 1993 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
- In seiner Sitzung vom 29. Juni 1993 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
- Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 22.12.1993

Stadt Penzberg, den 23.12.1993



Wessner
Wessner

1. Bürgermeister

Verteiler:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Landratsamt Weilheim-Schongau | 2. Vermessungsamt mit Planunterlagen |
| 3. z. A. Baugebiet..... | |

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

22. Dezember 1993



Nr. 13

1. **Satzungsbeschluß von 4 vereinfachten Änderungsverfahren von Bebauungsplänen**
2. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Baumarkt Zibetholzweg"**
3. **Änderung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes "Haselberg II"**
4. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Zugspitzstraße"**
5. **Zusammenlegung Hofstätt, Gemeinde Eurasburg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

BEKANNTMACHUNG

1. **Satzungsbeschluß von 4 vereinfachten Änderungsverfahren von Bebauungsplänen**

- a) In seiner Sitzung am 24. März 1993 hat der Bauausschuß die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Schöneberger Straße 22 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der südöstlichen Baugrenze für einen erdgeschoßigen Anbau. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 als Satzung erlassen.
- b) Bereits in seinen Sitzungen am 02. Juni sowie am 09. Dezember 1992 hat der Bauausschuß die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Fl.Nr. 865/2, 865/9 und 865/4 (Philippstraße 12 a und 14) angeordnet. Die Änderung beinhaltet die völlige Neufestsetzung der Gebäudekörper, Erhöhung der Geschoße sowie Verminderung der Abstandsflächen nach Westen. Ergänzt worden ist diese Änderung durch Beschluß des Bauausschusses vom 16. Februar 1993, wonach an der Nordseite des Grundstückes Philippstraße 12 a eine weitere Tiefgaragenrampe eingeplant worden ist. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 mit der Auflage als Satzung erlassen, daß in einem neuen ergänzten Veränderungsplan sämtliche verminderte Abstandsflächen in die bisher vorgegebenen öffentlichen Verkehrsflächen darzustellen sind. Darüber hinaus ist festgestellt worden, daß zugunsten einer Übergangsregelung mit einer einspurigen Tiefgaragenrampe mit Ampelregelung die Belange des technischen Umweltschutzes zurückzustellen sind.

Ergänzend ist dazu festzustellen, daß letzterer Hinweis zwischenzeitlich hinfällig geworden ist, da eine zweispurige Rampe errichtet wird.

- c) In seiner Sitzung am 17. November 1992 hat der Bauausschuß die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" für das Grundstück Fl.Nr. 845/128 (Eichthalstraße 21) angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Abrückung der Garage von der Baulinie sowie geringfügige Überschreitungen der Baugrenze durch das beabsichtigte Wohnhaus. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. Juli 1993 als Satzung erlassen.
- d) In seiner Sitzung am 09. Dezember 1992 hat der Bauausschuß die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Fl.Nr. 861/38 (Gustavstraße 4) angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen, Festsetzung der Tiefgarage sowie Verminderung der gesetzlichen Abstandsflächen auf 3 Seiten. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. Juli 1993 mit folgenden Auflagen als Satzung erlassen:
1. Zwischen den beiden 3-geschoßigen Bauteilen ist die verminderte Abstandsfläche nachzutragen.
 2. Ein Freiflächengestaltungsplan ist nachzureichen.
 3. Die Tiefgaragenzufahrt ist an der Südseite mit einer Flügelwand zur Gustavstraße hin soweit zu verlängern, daß das südlich davon gelegene Schlafzimmer immissionstechnisch nicht mehr beeinträchtigt wird. Ansonsten ist die Tiefgaragenzufahrt mit einer geschlossenen Umbauung zu versehen, die Innenwände und Decken der Rampe sind mit schallschluckenden Wandverkleidungen auszustatten.
Das Tor selbst, sowie die dazugehörigen Öffnungsmechanismen sind im unteren Rampenbereich anzuordnen.

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Baumarkt Zibetholzweg"

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. November 1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 845/48 und 845/26 T östlich der St 23 70 und südlich des Zibetholzweges angeordnet. Der Bebauungsplan hat die Bezeichnung "Baumarkt Zibetholzweg" erhalten.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan in der Form geändert, daß das bisher als Gewerbegebiet ausgewiesene Grundstück Fl.Nr. 845/48 als Sondergebiet für einen Bau- und Heimwerkermarkt ausgewiesen wird. Letzteres gilt auch für die Teilfläche der Fl.Nr. 845/26, die bisher als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen ist. Die Änderungsbeschlüsse erfolgten am 25. Mai 1993 und am 30. November 1993.

3. Änderung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes "Haselberg II"

Nachdem der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. April 1992 den Bebauungsplan "Haselberg II" als Satzung erlassen hat, hat er in seiner Sitzung am 29. September 1992 die Erweiterung des Geltungsbereiches über das Grundstück Am Haselberg 25 auf der Grundlage eines vom Bauausschuß gebilligten Vorbescheidantrages zur Errichtung eines 6-Familienhauses zur Deckung des Wohnungsbedarfes angeordnet.

Diese Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1993 mit der Auflage als Satzung erlassen, daß die Vorgaben des abwehrenden Brandschutzes eingehalten werden müssen und das Sichtdreieck an der Einmündung der südlichen Erschließungsstraße in die St 23 70 zu korrigieren ist.

Nunmehr soll die Bebauung auf dem vorgenannten Grundstück wiederum geändert werden. Der Bauausschuß hat deshalb in seiner Sitzung am 02. Dezember 1993 der Festsetzung eines Mehrfamilienhauses mit Zwerchgiebel und einer Tiefgarage zugestimmt.

Der geänderte Bebauungsplan "Haselberg II" nebst Satzungstext liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Zi.Nr. 27) in der Zeit vom 30. Dezember 1993 bis 31. Januar 1994 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von jedermann gegen die auf dem Grundstück Fl.Nr. 809/2 vorgenommenen Änderungen Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Aufstellung des Bebauungsplanes "Zugspitzstraße"

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 31. März 1992, geändert durch Beschluß vom 21.07.1992, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 1005/12, /13, /14, /15, /16, /17, /19, /20, /21, /22, /23, /24, /98, /99, und 865/74 angeordnet. Der Geltungsbereich wird umgrenzt im Westen und Süden durch das Baugebiet "Halbmond" im Osten durch die Zugspitzstraße und im Norden durch die St 20 63. Der Bebauungsplan hat die Bezeichnung "Zugspitzstraße" erhalten.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 27) in der Zeit vom 30. Dezember 1993 bis 31. Januar 1994 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Zusammenlegung Hofstätt, Gemeinde Eurasburg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Im Rathaus der Stadt Penzberg, Zimmer Nr. 27, liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme vom 30.12.1993 bis zum 12.01.1994 aus:

Ein Zusammenlegungsbeschluß mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Gebietskarte.

Penzberg, den 22. Dezember 1993
STADT PENZBERG

Wessner
1. Bürgermeister

Aushang vom 22. Dezember 1993 bis
31. Januar 1994 an den öffentlichen
Anschlagtafeln der Stadt Penzberg

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates Penzberg
in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 1993
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt:	/ 1., 2.,	Bürgermeister,	Stadtrats-Mitglieder:
nicht stimmberechtigt:	/		
Abwesend: stimmberechtigt:	/		
nicht stimmberechtigt:	/		

Mit gegen Stimmen

1. Vorgang:

In seiner Sitzung am 24. März 1993 hat der Bauausschuß die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Schöneberger Straße 22 gem. § 13 BauGB angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der südöstlichen Baugrenze für den erdgeschoßigen Anbau.

Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 01.06.1993 vorbehaltlos zugestimmt.

Bereits in seinen Sitzungen am 02. Juni sowie am 09. Dezember 1992 hat der Bauausschuß die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Fl.Nr. 865/2, 865/9 und 865/4 (Philippstraße 12 a und 14) angeordnet. Die Änderung beinhaltet die völlige Neufestsetzung der Gebäudekörper, Erhöhung der Geschoße sowie Verminderung der Abstandsflächen nach Westen.

Ergänzt werden muß die Planung noch mit verringerten Abstandsflächen zwischen dem eingeschößigen und dem dreigeschoßigen Bauteil (Innenhof) sowie an der Südseite durch die über alle Geschoße gehenden Balkone. Dies gilt auch nach Norden, da aufgrund des Geländeverlaufs auch hier der Abstand um 80 cm unterschritten wird. Darüber hinaus ist nach wie vor beabsichtigt, daß der öffentliche Gehweg am Südrand des Grundstückes Fl.Nr. 865/2 sowie der Weg zwischen der Philippstraße und der Maistraße rechtsverbindlich als öffentliche Fläche ausgewiesen ist, auch wenn der Änderungsplan dies nicht eigens ausgewiesen hat. Eine neue und umfangreiche Planstellung ist deshalb erforderlich.

Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 25.05.1993 zugestimmt, wenn die Bedenken und Anregungen des Referates technischer Umweltschutz sowie der Unteren Straßenverkehrsbehörde beachtet werden, wobei hierzu festzustellen ist, daß sich diese beiden Stellungnahmen gegenseitig ausschließen. So verlangt der technische Umweltschutz, daß die Tiefgaragenabfahrt bis auf Höhe der Südostseite des Hauses Philippstraße 12 an die Philippstraße herangeführt wird.

Damit entfällt die Möglichkeit, daß wartende Autos vor der Rampe aufgestellt werden können und diese einspurig als Übergangsregelung mit Ampel bedient werden kann. Eine derartige Ampellösung mit einer entsprechenden technischen Steuerlösung, daß nicht mehr als zwei bzw. drei Pkws zum Einfahren warten müssen, ist nämlich nur möglich, wenn die Rampe an der hierfür eingeplanten Stelle verbleibt. Nur unter diesen Voraussetzungen hat die Untere Straßenverkehrsbehörde einer Übergangslösung mit einer einspurigen Rampe zugestimmt.

Nunmehr bedarf es der Abwägung, welchen Belangen der Vorzug zu geben ist. Aus städtebaulichen Überlegungen steht ein Heranrücken der überdachten Rampe an die Philippstraße der platzartigen Ausbildung entgegen. Geht man darüber hinaus davon aus, daß auch das Anwesen Philippstraße 12 (Leidl) im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes umgeplant werden wird, dann verliert die Anregung des technischen Umweltschutzes seine Wertigkeit. Unter diesen Gesichtspunkten sollte an der bisher vorgegebenen Planung festgehalten werden.

In der Sitzung am 24. März 1993 hat der Bauausschuß die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück des Herrn Himmelstoß, Fl.Nr. 864/7 (Bahnhofstraße 8) angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen für das rückwärtige Nebengebäude in teilweise zwei- und teilweise eingeschößiger Bebauung als zwingend festgesetztes Grenzgebäude.

Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 25.05.1993 mit dem Hinweis zugestimmt, daß die Unterschrift der beteiligten Nachbarn nur zum Bauvorhaben erteilt worden sind, und nicht als Zustimmung zur vereinfachten Änderung gewertet werden können. Daraus ergibt sich lediglich die Genehmigungspflicht der vereinfachten Änderung. Das Baugesuch ist zwischenzeitlich ausgehändigt.

2. Vorschlag A:

Der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Schöneberger Straße 22 mit der Erweiterung der südöstlichen Baugrenze für einen erdgeschößigen Anbau als Satzung.

Vorschlag B:

Der Stadtrat erläßt die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Fl.Nr. 865/2, 865/9 und 865/4 (Philippstraße 12 a und 14) mit der Auflage als Satzung, daß in einem neuen ergänzten Veränderungsplan sämtliche verminderte Abstandsflächen und die bisher vorgegebenen öffentlichen Verkehrsflächen darzustellen sind. Darüber hinaus wird festgestellt, daß zugunsten einer Übergangsregelung mit einer einspurigen Tiefgaragenrampe mit Ampelregelung die Belange des technischen Umweltschutzes zurückzustellen sind.

Vorschlag C:

Der Stadtrat erläßt die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Fl.Nr. 864/7 (Bahnhofstraße 8) mit der Erweiterung der Baugrenzen für das rückwärtige Nebengebäude als zwingend festgesetztes Grenzgebäude als Satzung.

3. Sitzungsverlauf

Stadtrat Gumberg (SPD) regt in Ergänzung zum Vorschlag B im Namen der SPD-Fraktion an, daß die Tiefgaragenabfahrt zum Anwesen Philippstraße 12 a und 14 mit einer zweispurigen Rampe versehen werden soll. Bei der Tiefgarage handelt es sich um eine Großgarage, für die rechtlich eine entsprechende Abfahrt auszubilden ist. Im Vorfeld einer Planung sollen deshalb keine Kompromisse akzeptiert werden, wenn nicht erkennbar ist, daß künftig eine rechtlich einwandfreie Lösung in Sicht ist, auch wenn derartige Absprachen mit den Nachbargrundstücken vorliegen. Tiefgaragen, die jetzt gebaut werden sollen, müssen den zeitgemäßen Anforderungen entsprechen.

Nachdem der Bauausschuß in der Vergangenheit dem Bauantrag mit einer einspurigen Tiefgaragenabfahrt zugestimmt hat, um einen öffentlichen Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m zur Maistraße zu erhalten, der auch als Feuerwehrezufahrt dienen soll, werden die Für und Wider miteinander abgewogen. Aus diesem Grunde läßt **Bürgermeister Wessner** darüber abstimmen, wer an einer Planung, wie vom Bauausschuß genehmigt, festhalten will.

Für eine Übergangsregelung mit einer einspurigen Tiefgaragenabfahrt stimmen 12 Stadträte, 11 (StRe Gumberger, Heidrich, Dr. Winter, Sängler, Barth, Patzer, Sailer, Stürzl, Beier, Kreuzer (alle SPD) und StR Kaendl (CSU) sind dagegen.

4. Beschluß A

Der Vorschlag A wird zum Beschluß erhoben.

Beschluß B

Der Vorschlag B wird mit der Ergänzung zum Beschluß erhoben, daß die technische Durchführbarkeit der Anregungen der Unteren Verkehrsbehörde nachzuweisen sind und die Fahrspuren zur Sicherung der Regelung einer zweiten Ausfahrt auf einem fremden Grundstück öffentlich zu widmen sind.

Beschluß C

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Wessner
1. Bürgermeister



- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	JUNI 1993
Ref.	7/2
Boll.	

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>7/2</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>7/2</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>7/2</u> ☐ siehe Beiblatt
A I...	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A <u>7/2</u> ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>7/2</u> ☐ siehe Beiblatt
	e)	☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>7/2</u> ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

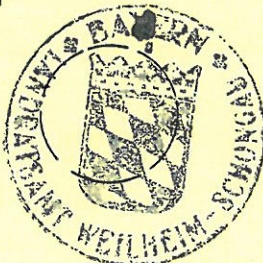
- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den 01.06.1993
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko
Bachlatko



Anlage:

.....
.....
.....

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES "Fraschbalz"

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Überschreitung der südwestlichen
Baugrenze

Gemeinde: Penzberg

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 1000/9 Schubert

Flst./Parzelle 1000/6 Schreiner

Flst./Parzelle 1000/5 Guhr

Flst./Parzelle 1000/10 Bienek

Flst./Parzelle 1000/14 Kirchberger

Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 19. MAI 1993

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 24.03.1993 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom März 93 dargestellt.

☒ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis Plan

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde / Markt / Stadt .. Penzberg

Datum .. Penzberg .. den 13.05.1993

Unterschrift

Wessner

1. Bürgermeister

Anlagen: Plan 1-fach

..... Beschluß 1-fach

.....

AZ. 610 7/2 Ho/ga

Gegenstand: Schubert Dieter und Christa:

Bauantrag zum Anbau an das bestehende Wohnhaus, Schöneberger Straße 22

Amt:

Bauamt-Verw.

Schriftführer:

Brettner

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö-NÖ 33 / 93	Ö 6

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses

in der ~~next~~ - öffentlichen Sitzung vom 24. März 1993

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 / 1., 2x Bürgermeister, 6 Stadtrats-Mitglieder

nicht stimmberechtigt: /

Abwesend: stimmberechtigt: /

nicht stimmberechtigt: /

Mit 7 gegen 0 Stimmen /

1. Vorgang

Bauantrag der Eheleute Dieter und Christa Schubert zum Anbau an das bestehende Wohnhaus, Schöneberger Straße 22.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Froschholz" und entspricht nicht dessen Festsetzungen. Der erdgeschoßige Anbau überschreitet die südwestliche Baugrenze in seiner Gesamtheit. Für diesen obengennutzten Anbau ist deshalb eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" erforderlich. Ebenfalls ist die Nutzung der Räume im bestehenden Erdgeschoßbereich noch darzustellen.

2. Vorschlag

Dem Bauantrag der Eheleute Dieter und Christa Schubert zum Anbau an das bestehende Wohnhaus, Schöneberger Straße 22, wird einschließlich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" wegen Überschreitung der südöstlichen Baugrenze durch den erdgeschoßigen Anbau zugestimmt.

Die Ziffern 1 - 4 der weiteren Auflagen und Bedingungen zu dem Bauantrag sind zu beachten.

Das Baugesuch kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden.

3. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:

Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:

Brettner

BEBAUUNGSPLAN "FROSCHHOLZ"

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
"Froschholz" für das Grundstück FL.-Nr. 1000/3

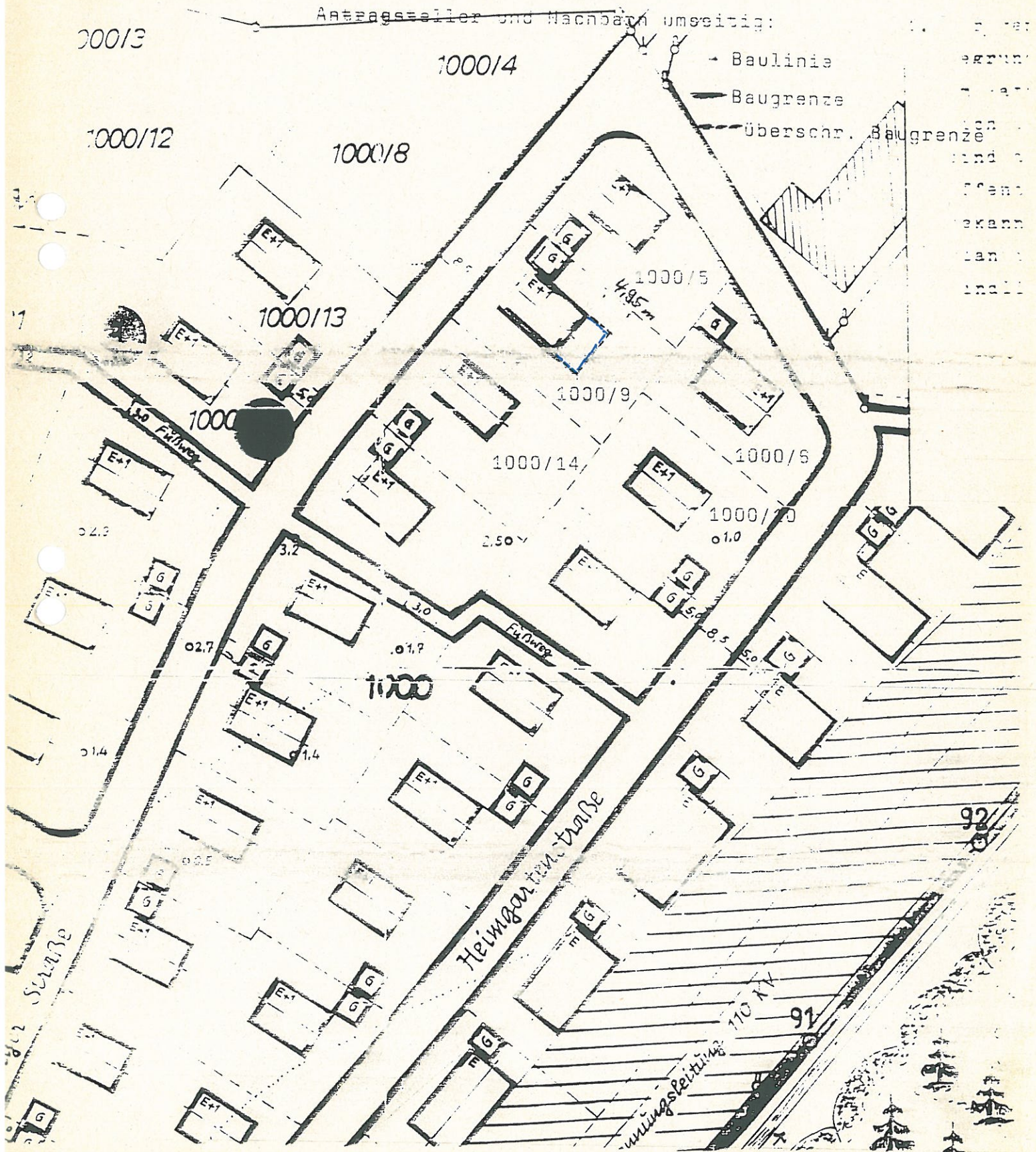
BEGRÜNDUNG: ÜBERSCHRITTUNG DER SÜD-ÖSTLICHEN BAUGRENZE
DURCH ERDGESCHOSSIGEN WOHNHAUSBAU

Antragsteller und Nachbarn umseitig:

→ Baulinie

— Baugrenze

- - - - - Überschr. Baugrenze



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

~~Antragsteller und Nachbarn~~ umseitig:

- Baulinie

Überschr. Baugrenze

1000/5

195

1030/9

1000 / 14

1000/5

1000/25

○ 1.0



Heimgartenstraße

170174

91

924